

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang  
Artificial Intelligence and Data Science an der  
Technischen Hochschule Deggendorf  
Vom 15. März 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**Präambel**

Auf gemeinsame Initiative haben sich die Technische Hochschule Deggendorf (THD) und die Südböhmische Universität in České Budějovice (USB), gefördert durch die Europäische Union im Interreg CEZ-Bay Programm, verbunden, um gemeinsam den Masterstudiengang „Artificial Intelligence and Data Science“ (MAID) durchzuführen. Die Mitwirkung am MAID und die Organisation ihrer Zusammenarbeit sind durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Hochschulen geregelt (Konsortiums Vereinbarung).

Wegen des gemeinsamen Charakters des Studiengangs, müssen Studierende mindestens ein Semester an jeder Hochschule verbringen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Prüfungsleistungen, die an der THD erbracht werden. Für die Pflichtfachmodule, die an der USB stattfinden, gilt die Studien- und Prüfungsordnung der USB.

**§ 1  
Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Artificial Intelligence and Data Science soll vor allem Abschluss innehabenden Personen eines Bachelorstudiums der Informatik, der Künstlichen Intelligenz sowie anderer, technisch verwandter Diplom- oder Bachelorstudiengänge ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit theoretischem und anwendungsorientiertem Wissen im Bereich der künstlichen Intelligenz zu untermauern, um den Anforderungen moderner Entwicklungsaufgaben in diesem Hightech Bereich in besonderer Weise

gerecht zu werden. <sup>2</sup>Das Studium vermittelt wesentliche weiterführende fachliche Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der künstlichen Intelligenz und Data Science, die für die Entwicklung komplexer intelligenter Systeme erforderlich sind.

- (2) Darüber hinaus sollen Abschluss innehabende Personen damit zur selbstständigen und kreativen Arbeit in angewandter Forschung und Entwicklung auf den genannten Gebieten weiter qualifiziert werden.

## **§ 2**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. <sup>3</sup>Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.
- (2) Um den Mastergrad (M.Sc.) zu erlangen, müssen die Studierenden inklusive ihres Bachelorstudiums insgesamt 300 ECTS erwerben. Die Regelstudienzeit von MAID umfasst vier Studiensemester (120 ECTS). Davon sind drei theoretische Semester und ein Praxissemester.
- (3) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (4) Das Studium beinhaltet mindestens ein Semester in Deggendorf (SS) und ein Semester in Budweis (WS).

## **§ 3**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Artificial Intelligence and Data Science sind:
  1. der erfolgreiche Studienabschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang der Künstliche Intelligenz, Data Science, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder verwandter Fachrichtung oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie die Notenstufe entscheidet das Konsortium  
und
  2. der Nachweis von mindestens 18 ECTS aus den Bereichen der künstlichen Intelligenz und/oder Data Science  
und
  3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 6 dieser Satzung.

- (2) Für diesen Studiengang sind folgende englische Sprachkenntnisse nachzuweisen:

Soweit Englisch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen.

Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Anrechnung von Kompetenzen**

<sup>1</sup>Soweit Bewerbende einen den Zugang begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den 210 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, besteht die Möglichkeit sich die erworbenen Kompetenzen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 63 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG auf das Praxissemester anrechnen zu lassen.

#### **§ 5 Bewerbungsverfahren**

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienzentrum der Technischen Hochschule Deggendorf im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. Ausländische und/oder in einer anderen als der englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommen und amtlich beglaubigten englischen Übersetzung vorzulegen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss, sowie der Nachweis der bisher erworbenen ECTS in Form des aktuellsten Notenblatts.
  2. Ein tabellarischer Lebenslauf.

#### **§ 6 Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung**

- (1) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch einen schriftlichen Test, der ggf. auch online-basiert abgehalten werden kann. Der Test beinhaltet komplexe Aufgaben zu einschlägigen Themen der Mathematik, Programmierung, Datenbanken und KI/Neural Networks. Die Aufgaben werden vom Konsortium erstellt und bewertet, die aus mind. zwei

Professur innehabenden Personen, gemischt aus der TH Deggendorf und der USB, besteht. Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Test „mit Erfolg“ abgelegt wird.

- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jedes Semester durchgeführt. Die teilnehmenden Personen werden per Mail dazu eingeladen.

## **§ 7**

### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. <sup>4</sup>Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Pflichtfächern werden in Englisch abgehalten.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen und die Art der Prüfungen sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
  1. Pflichtmodule sind Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte und individuelle Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtmodule gewählt werden müssen, ist mit der Studienfachberatung des Studiengangs an der THD oder USB vorab zu klären.

## **§ 8**

### **Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Angewandte Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
  1. die Aufteilung und Anzahl der Semesterwochenstunden und ECTS- Punkte

je Modul/ Teilmodul und Semester

2. den Katalog der Pflichtmodule und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
  3. die Qualifikationsziele und Lehrinhalte der Module / Teilmodule
  4. die Form und Organisation der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen / Teilmodulen
  5. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl an teilnehmenden Personen durchgeführt werden.

## **§ 9**

### **Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden Noten von 1 bis 5 verwendet, die zur differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Auf der Grundlage der Bewertung werden Endnoten gebildet. <sup>4</sup>Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel. <sup>5</sup>Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Module und der Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (5) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Informatik und der USB bestellt werden.

## **§ 10**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 12 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie das Erstellen eines Praktikumsberichts. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine fachpraktische Ausbildung ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die praxisbeauftragte Person der Fakultät gemeinsam mit der USB.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

## **§ 11**

### **Masterarbeit und Master-Seminar**

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit mit den im Studium erworbenen Kenntnissen nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist Problemstellungen aus dem Bereich der künstlichen Intelligenz und Data Science selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Der Zeitraum zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Masterarbeit soll dem Umfang des Themas entsprechend angemessen sein und beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (3) Die Masterarbeit wird auf Englisch abgefasst.
- (4) <sup>1</sup>An die Abschlussarbeit schließt sich ein Master-Seminar an. <sup>2</sup>Im Rahmen des Seminars sollen die Studierenden ihre Abschlussarbeit verteidigen und generelle Fragen zu allgemeinen Studieninhalten nach den Vorschriften der USB für alle Master-Kandidierenden beantworten. <sup>3</sup>Das Prüfungskomitee des Master-Seminars besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (1. Vorsitz und mindestens zwei prüfende Personen der THD und mindestens zwei prüfende Personen der USB). <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung des Master-Seminars beträgt mind. 30 Minuten zuzüglich Fragen, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## **§ 12**

### **Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden ein gemeinsames Zeugnis und eine gemeinsame Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage 2 ausgehändigt.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Hochschule Deggendorf gemeinsam mit der Südböhmischen Universität České Budějovice den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. <sup>2</sup>Hierüber wird eine Urkunde nach dem jeweiligen Muster in der Anlage ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 13**

### **Sonstige Bestimmungen**

Für das Studienangebot, insbesondere die Zulassung, die Verfahrensfragen, Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten ergänzend die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf sowie der Immatrikulationssatzung – ohne die Ausschlussfristen zu Anmeldung und Zulassung - in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 14**

### **Geltungsbereich**

Es ist hervorzuheben, dass diese Studien- und Prüfungsordnung, die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf, die Prüfungen, die an der Technischen Hochschule Deggendorf stattfinden, regeln. Für die Pflichtfachmodule, die an der USB stattfinden, gelten die dortigen Vorschriften.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.03.2021 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt aufnehmen.

**Anlage**  
**Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des Masterstudiengang Artificial Intelligence and Data Science an der THD und der USB.**

Master of Artificial Intelligence and Data Science			Semesterwochenstunden (SWS)					ECTS	Lehrform	Art der Prüfungsleistung
Modul Nr.		Modul/Kurs	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.			
Übersicht über die Modul-/Kurs Nr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS										
AID-01		Artificial Intelligence and Software Development		4				5	SU/Ü	schrP 90min
AID-02		Theoretical Fundamentals of Artificial Intelligence		6				8	SU/Ü	schrP 90min
AID-03		Advanced Machine Learning		4				5	SU/Ü	schrP 90min
AID-04		FWPM 1**		4				5	s/su/ü/v	
AID-05		FWPM 2**		4				5	s/su/ü/v	
AID-06		Compulsory Language: German or Czech*		2				2	SU/Ü	schrP 60min
AID-07		Information Theory			3			4	SU/Ü	exam
AID-08		Mathematics for Artificial Intelligence and Data Science			4			6	SU/Ü	credit+exam
AID-09		Computational Intelligence			3			4	SU/Ü	graded credit
AID-10		Distributed Algorithms			3			4	SU/Ü	credit+exam
AID-11		Advanced Data Storages and Analyses			4			6	SU/Ü	credit+exam
AID-12		Parallel Programming and Computing			3			4	SU/Ü	credit+exam
AID-13		Compulsory Language: German or Czech*			2			2	Ü	credit
AID-14		Internship				x		20	PP	credit
AID-15		FWPM 3**				4		5	s/su/ü/v	
AID-16		FWPM 4**				4		5	s/su/ü/v	
AID-17		Advanced Topics in AI					4	5	S	PStA
AID-18		Master Thesis					x	20		MA
AID-19		Master Seminar					x	5	S	mdIP
<b>Total SWS</b>				24	22	8	4	58		
<b>Total ECTS</b>				30	30	30	30	120		
Stand	15.03.2021									
Sommer Semester (1) in Deggendorf; Winter Semester (2) in České Budějovice; Standort der 3. & 4. Semester, nach Wahl										
* Studierende können nicht ihre eigene Sprache (Sprachniveau B2 oder höher) als Pflichtsprachkurs wählen. Tschechische Studierende, die hauptsächlich in Deutschland studieren, müssen für die Fremdsprachenkurse „Compulsory Language: German or Czech“ Deutsch als Fremdsprache-Kurse belegen. Deutsche Studierende, die hauptsächlich in Tschechien studieren, müssen für die Fremdsprachenkurse „Compulsory Language: German or Czech“ Tschechisch belegen. Studierende anderer Nationalitäten müssen je nachdem, ob sie hauptsächlich in Deutschland oder Tschechien studieren, vor Beendigung des Studiums Deutsch oder Tschechisch mindestens auf Niveau A1 (oder höher) nachweisen. Als Nachweis gilt ein erfolgreich absolvierter Sprachkurs auf A1 Niveau an einer der beiden Hochschulen. Studierende müssen mindestens 4 ECTS, können jedoch maximal 8 ECTS, für Sprachkurse erhalten. Nur die Landessprache der jeweiligen HS kann mit Sicherheit angeboten werden.										
Students cannot enrol in a course of their native language or of a language they speak fluently (language proficiency level B2 or higher). Czech students primarily studying in Germany need to take German as a foreign language as „Compulsory Language: German or Czech“. German students primarily studying in the Czech Republic need to take Czech as „Compulsory Language: „German or Czech“. All Students of other nationalities need to demonstrate a completed A1 level of proficiency in either German or Czech, depending on where they are primarily studying, by the end of the study programme. This can be achieved by successfully completing a language course for level A1 (or higher) at one of the two universities. A minimum of 4 ECTS and maximum of 8 ECTS must/can be used for language courses. Only national language courses of each of the respective universities in the programme can be provided with certainty.										



- Die Wahl der FWPM muss vorab mit der Studienfachberatung abgesprochen werden.

Abkürzungen			
Lehrveranstaltungsarten:			
V	Vorlesung	Unterrichtsform mit aktivem Zuhören eines Professoren- oder Dozentenvortrags	
Su/Ü	Seminaristischer Unterricht mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.	
Pr	Praktikum	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z.B. Versuche	
PP	Praxisphase	Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt.	
S	Seminar	Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: (1) Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. (2) Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten (3) Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern	
Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung:			
PrL	Praktikum-leistung	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere der praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10.
ÜbL	Übungs-leistung	schriftl. mündl. prakt.	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.
Prüfungsformen:			
SchrP	schriftliche Prüfung	schriftl.	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung i.d.R. 90 Minuten. Unter Umständen kann eine schriftliche Prüfung durch eine Prüfungsstudienarbeit ersetzt werden.
mdlP	mündliche Prüfung	mündl.	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15-20 Min pro Person.
PStA	Prüfungs - und Studienarbeit	schriftl.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit ohne mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. B bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten.
PrA	Projektarbeit	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 - 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3-10 Seiten.
PrB	Praktikums-bericht	schriftl.	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 20 Seiten.
MA	Masterarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Masterstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten : Maximale Bearbeitungszeit (Zeitraum zwischen Anmeldung der Masterarbeit und Abgabe) von 6 Monaten/ Umfang 50-70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS-Leistungspunkten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 17.06.2020, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 09.11.2020, Gz. H.6-H3441.DE/73/8 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule vom 10.11.2020.

gez.  
Prof. Waldemar Berg  
Vize-Präsident Deggendorf

Die Satzung wurde am 10.11.2020 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.11.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.11.2020.